

**Dritte Änderung der Studienordnung  
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften  
für den konsekutiven Studiengang  
Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/Sozialmanagement  
mit dem Abschluss Master of Arts  
vom 12. Februar 2014**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 851), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 184). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 18. Dezember 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 11. Februar 2014 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Februar 2014 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des forschungsorientierten erziehungswissenschaftlichen Studiengangs ist ein erster mit mindestens gut bewerteter berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) in einem erziehungswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang, in dem sozialwissenschaftliche Grundkenntnisse im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkte in Modulen mit einem expliziten Schwerpunkt auf theoretischen Grundlegungen der Sozial- und Erziehungswissenschaften, einem Anteil an erziehungswissenschaftlichen Thematiken (Einführung in die Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Pädagogik) im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkte, Kenntnisse in qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung im Umfang von mindestens 5 ECTS sowie theoretische Grundkenntnisse über das Feld Sozialpädagogik durch erbrachte Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind praktische Erfahrungen in sozialpädagogischen Handlungsfeldern durch Praktika oder Zeiten beruflicher Tätigkeit im Umfang von mindestens 3 Monaten nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung gemäß Absatz 3 und die fachliche Motivation voraus. Die fachliche Motivation zur Aufnahme des forschungsorientierten wissenschaftlichen Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft – Sozialpädagogik/Sozialmanagement“ an der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist durch ein Motivations schreiben nachzuweisen, aus dem die fachliche Motivation (mit Blick auf die Spezifika des Studiums laut Modulordnung sowie die implizierte Forschungsorientierung) der Bewerber klar ersichtlich wird.

(3) Die fachliche Befähigung liegt vor, wenn der Bewerber in der Summe der nach den Kriterien a) bis e) zu vergebenden Punkte mindestens 6 Punkte erreicht.

a) Anteile der Erziehungswissenschaft (Einführung in die Erziehungswissenschaft/Allgemeine Pädagogik):

5 bis 10 ECTS	1 Punkt
10 und mehr ECTS	2 Punkte

- b) Anteile der qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden  
5 bis 10ECTS                    1 Punkt  
10 und mehr ECTS            2 Punkte

- c) Note des Abschlusses des Moduls Forschungsmethoden  
1,6-2,5                         1 Punkt  
1,0-1,5                         2 Punkte

- d) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses  
2,1-2,5                         1 Punkt  
1,6-2,0                         2 Punkt  
1,0-1,5                         3 Punkte

e) Für wissenschaftliche und hochschulbezogene Tätigkeiten (Anstellung als studentische Hilfskraft in sozialwissenschaftlichen oder erziehungswissenschaftlichen Fächer, Mitarbeit in universitären Gremien, forschungsmethodische und sonstige wissenschaftliche Fort- und Weiterbildungen oder Forschungspraktikum) wird insgesamt 1 Punkt vergeben.

(4) Die fachliche Befähigung und die fachliche Motivation wird durch einen Auswahlausschuss beurteilt, in dem Lehrende des Studiengangs vertreten sind.

(5) Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen durch den Auswahlausschuss. Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" – Stufe DSH 2 – ablegen und bestehen.

(6) Maßgeblich für die Beurteilung der fachlichen Befähigung ist die der Bewerbung zugrunde gelegte Note. Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss noch nicht erreicht ist, kann die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, wenn im Zeitpunkt der Bewerbung der Bewerber eine Durchschnittsnote von mindestens 2,3 nachweist, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulbenotungen ergibt.

(7) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 sowie der Nachweise der fachlichen Befähigung nach Absatz 3,
- b) Darstellung des persönlichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf),
- c) ggf. Nachweis über bisherige Praktika, Zeiten beruflicher Tätigkeit sowie absolvierte Fort- und Weiterbildungen und die Mitarbeit in universitären Gremien,
- d) Motivationsschreiben.

Die Unterlagen sind innerhalb der von der Universität gesetzten und im Online-Portal des Master-Service-Zentrums bekanntgegebenen Fristen einzureichen. Verspätet eingereichte Unterlagen führen zum Ausschluss aus dem Verfahren.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 12. Februar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena